



Kostenreglement
Gültig ab 1. Januar 2026

K. 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 sowie Art. 10 des Vorsorgereglements verlangt die Stiftung Sozialfonds von den angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten Verwaltungskostenbeiträge und Kosten für besondere Aufwendungen gemäss dem vorliegenden Reglement. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages vom Arbeitgeber (nachfolgend zusammengefasst Anschlussvertrag genannt).

K. 2. Verwaltungskosten

Art. 2 Grundkosten

Grundkosten pro Anschlussvertrag	kostenlos
----------------------------------	-----------

Art. 3 Sicherheitsfonds

Kosten für den Sicherheitsfonds	kostenlos
---------------------------------	-----------

Art. 4 Personengebundene Kosten

Falls im Anschlussvertrag nicht anderweitig definiert, betragen die jährlichen Kosten pro Vorsorgeplan und Versichertenverhältnis

CHF 180.-

Diese Kosten sind in den Beiträgen auf dem Versichertenverzeichnis und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis enthalten. Bei unterjährigem Versicherungsverhältnis erfolgt die Belastung pro rata.

Art. 5 Dienstleistungen

Die Grundkosten gemäss Art. 2 und personengebundenen Kosten gemäss Art. 4 decken folgende Dienstleistungen:

- Verwaltung der versicherten Personen
- Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Verarbeitung von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Führen der Alterskonti
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften
- Jährliche Erstellung des Vorsorgeausweises
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Abwicklung von Leistungsfällen
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Erstellung von Offerten für den Ausbau der Vorsorgeleistungen
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde

- Verkehr mit dem Sicherheitsfonds

K. 3. Kosten für besondere Aufwendungen

Kosten für besondere Aufwendungen werden für administrative Mehraufwendungen erhoben und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

a) Der versicherten Person

Der versicherten Person wird individuell in Rechnung gestellt:

Art. 6 Freizügigkeitsleistungen / Kapitalauszahlungen / Rentenzahlungen

Freizügigkeitsleistungen: an andere Vorsorgeeinrichtungen und Sperrkonti	kostenlos
Kapitalzahlungen: pro Zahlung auf ein Bank- oder Post-Konto	CHF 25.-
Ausstellung eines Bankchecks für die Auszahlung	CHF 50.-
Rentenzahlungen: Zahlungen in Liechtenstein und Schweiz	kostenlos
ansonsten werden die effektiven Bankspesen von der Rente abgezogen	

Art. 7 Weiterführung Freizügigkeitskonti

Nach Ablauf der Abführungsfrist werden ab dem Folgejahr CHF 25.- jährlich verrechnet.

Art. 8 Weiterer Aufwand

Kosten für weitere Aufwendungen pro Stunde: CHF 150.-

Die Kosten für den Bezug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und Aufwendungen und insbesondere Abklärungen des Anspruches auf ein Todesfallkapital werden gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

b) Des angeschlossenen Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber wird in Rechnung gestellt:

Art. 9 Vertragskündigung / Auflösungskosten

Es fallen keine Kosten an

Art. 12 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächsten Rechnung.

Zusätzlich werden folgende Kosten verrechnet:

Kontoauszug	kostenlos
Zahlungserinnerung	kostenlos
Mahnung	CHF 50.-
Erlass eines Zahlbefehles	CHF 250.-
Konkurs- und Pfändungsbegehren	CHF 500.-
Rechtsöffnung	CHF 500.-

Art. 13 Zusätzlicher Aufwand

Dem Arbeitgeber können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang der Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Leistungen werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.- berechnet.

K. 4. Übrige Bestimmungen

Art. 14 Fälligkeit und Verzug

Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bei säumigen Arbeitgebern richtet sich die Verzugsfolge nach §1333 ABGB und bei Privatpersonen nach §1000 ABGB.

Art. 15 Lücken im Reglement / Anpassungen des Reglements

Bei fehlenden Bestimmungen im Reglement ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Vorsorgezweck entsprechende Regelung zu treffen.

Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit an veränderte Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 02. Dezember 2025 genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Eschen, 2.12.2025



Wille-Minikus Guido

Stiftungsratspräsident



Allgäuer Armin

Stiftungsratsvizepräsident